

# **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Schulleiterinnen und Schulleiter (Sachsen-Anhalt)**

Erl. des MK vom 10.08.2004 – 13.3/03000-2  
Lesefassung einschließlich der Änderungen vom 18.09.2005

Bezug:  
RdErl. des MK vom 01.02.1998 – 46 03000.2 – (n. v.)

## **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Entscheidungsbefugnisse werden auf Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen. Sie treffen die ihnen obliegenden Entscheidungen mit der Maßgabe, dass bei der Prüfung dienstlicher Belange grundsätzlich der Unterrichtserteilung der Vorrang einzuräumen ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse für alle Schulformen.

## **2. Arbeitsbefreiung oder Sonderurlaub**

- 
- 
- 
- 

## **3. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zu zehn Unterrichtstage beurlaubt werden. Die Entscheidungsbefugnis zur Beurlaubung für einen Tag kann auf die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen werden.